

Schwangerschaft / Elternzeit und Jobcenter





Finanzielle Unterstützung durch das Jobcenter



Mehrbedarf Schwangerschaft

ab der 13. Schwangerschaftswoche in Höhe von 17 % des Regelbedarfs. Das sind 68,17 €, wenn Sie mit einem Partner zusammen leben, und 75,82 €, wenn Sie allein leben. Damit Sie den Mehrbedarf erhalten, müssen Sie eine Kopie des Mutterpasses einreichen.



Schwangerschaftsbekleidung

ab dem 4. Schwangerschaftsmonat einmalig in Höhe von in der Regel pauschal 125 €



Erstausstattung bei Geburt

8-10 Wochen vor Geburt in Höhe von in der Regel 501 €



Eventuell Mehrbedarf Alleinerziehender

Mütter und Väter, die allein mit ihrem Kind oder ihren Kindern zusammenleben, erhalten einen Mehrbedarf Alleinerziehender. Die Höhe hängt von der Anzahl und dem Alter des Kindes bzw. der Kinder ab.



Denken Sie bitte daran, eine **Kopie der Geburtsurkunde** im Jobcenter einzureichen, damit Ihr Kind in die Leistungsberechnung aufgenommen wird.



Wichtig



Den Zuschuss zur Schwangerschaftsbekleidung und zur Babyausstattung müssen Sie **extra beantragen!**

Dafür gibt es kein besonderes Formular, Sie schreiben einfach eine kurze Mitteilung, dass Sie Schwangerschaftsbekleidung und Babyausstattung beantragen.



Den Zuschuss zur Schwangerschaftsbekleidung und zur Babyausstattung gibt es in voller Höhe **nur bei der ersten Geburt oder wenn Ihr jüngstes Kind bereits 5 Jahre und älter ist.**

Wenn es jüngere Geschwister gibt, haben Sie wahrscheinlich noch Schwangerschaftsbekleidung und Babysachen zu Hause. Deshalb gibt es keinen Zuschuss oder nur einen Teil davon.



Integration in den Arbeitsmarkt:

Arbeit – Ausbildung – Qualifizierung

Im SGB II (das ist das Gesetzbuch, nach dem das Jobcenter arbeitet) legt §10, Abs. 1, Satz 3 fest:

Ein Elternteil hat ein Recht darauf, sich bis zum dritten Geburtstag des Kindes ausschließlich um die Betreuung und Erziehung des Kindes zu kümmern.

Sie entscheiden, ob die Mutter oder der Vater dieses Recht in Anspruch nimmt.

Dieser Elternteil ist davon freigestellt, sich mit Arbeit, Qualifizierung, Sprachkurs usw. zu beschäftigen.

ABER

Wenn Ihr Kind gut betreut ist und Sie einen Sprachkurs, eine Qualifizierung, eine Ausbildung oder eine Arbeitsstelle aufnehmen möchten – ist das selbstverständlich möglich, bevor Ihr Kind drei Jahre alt ist.

Ihre persönliche Ansprechpartnerin oder Ihr persönlicher Ansprechpartner oder die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt beraten Sie gerne!



Gesetz

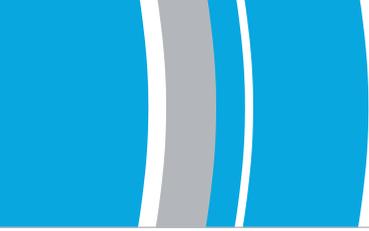
Hier der Gesetzestext: § 10 SGB II Zumutbarkeit

(1) Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

[...]

3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,

[...]



Herausgeber:

Jobcenter Bonn
Rochusstraße 6
53123 Bonn

Tel.: 0228 / 8549-0
E-Mail: jobcenter-bonn@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-bonn.de

Januar 2021 / 1. Auflage

jobcenter 
BONN 
STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.